

Guten Morgen Herr Wachsmann,

die Rasenheizung ist ähnlich wie ein Erdwärmekollektor eine Anlage zum Verwenden wassergefährdender Stoffe mit dem Unterschied, dass die Wärme in den Boden abgegeben wird. Da es sich bei der Rasenheizung um keine Erdwärmeanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 AwSV handelt, kann der § 35 Abs. 2 AwSV (Besondere Anforderungen an Erdwärmesonden und –Kollektoren) nicht direkt für die Rasenheizung angewendet werden.

Wir vermuten, dass es sich hierbei um eine Anlage im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder öffentlicher Einrichtungen handelt, die der AwSV unterliegt. Dies gilt jedoch zu prüfen.

- Um den Bereich der gewerblichen Wirtschaft anzugehören, muss das Gelände z. B. einem Verein angehören, welcher selbst mit Gewinnerzielungsabsicht tätig ist.
- Um eine öffentliche Einrichtung würde es sich dann handeln, sofern ein öffentlich-rechtlicher Rechtsträger (z. B. Gemeinde) den Platz als Sportplatz gewidmet bzw. zur Verfügung gestellt hat.

Um dies abschließend beurteilen zu können wären jedoch weitere Informationen notwendig, welche der Anlagenbetreiber vorlegen sollte bzw. genauere Informationen zum Rechtsträger.

Ihre Ansicht bzgl. der Prüfungen wird von uns geteilt. Da hier eine unterirdische Anlage zum Verwenden wassergefährdender Stoffe vorliegt, ist diese vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend und bei Stilllegung zu prüfen.

Hinweis:

Da es sich um eine nach § 46 Abs. 2 bzw. 3 AwSV prüfpflichtigen Anlage handelt, ist das Errichten sowie wesentliche Änderungen gem. § 40 Abs. 1 der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die AwSV formuliert bzgl. Rückhalteeinrichtungen keine Ausnahme für Rasenheizungen und da auch keine Maßnahmen im Sinne von § 21 Abs. 2 Satz 3 AwSV vorhanden sein dürften, ist ein Antrag auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV von den Anforderungen des § 21 Abs. 2 AwSV zu stellen. Mit dem Antrag kann die Anzeige nach § 40 AwSV erfolgen. Auch wenn die Anlage vermutlich in Gefährdungsstufe A einzustufen ist, schlagen wir die Erstellung einer Betriebsanweisung vor, in der die in § 44 Abs. 1 AwSV genannte Pläne und die entsprechenden Zuständigkeiten festgehalten sind.

Die Anlage ist gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 AwSV fachbetriebspflichtig. Hier ist darauf zu achten, dass das Errichten (hier wohl durch eine nachträgliche Ausnahme zu heilen), die Instandsetzung, die Reinigung von Innen sowie die Stilllegung durch einen zertifizierten Fachbetrieb nach WHG durchgeführt werden muss.

Bei den technischen Prüfungen (vor Inbetriebnahme und wiederkehrend) schlagen wir vor, mittels einer durch eine geringfügige Öffnung simuliert Leckage die Verlustmenge bis zum Ausschalten der Pumpe über den Druckbegrenzer festzustellen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Julian Wazulek

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Referat 68 – Gewässerschutz bei industriellen
und gewerblichen Anlagen
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Tel.-Nr.: 0821 / 9071 -5144

E-Mail: julian.wazulek@lfu.bayern.de

Internet: <https://www.lfu.bayern.de>